



Sitzung vom

18. Juni 2024

Mitgeteilt den

21. Juni 2024

Protokoll Nr.

536/2024

Anfrage Metzger

betreffend bessere Abstimmung von Strassenverkehr, Lärmschutz und Siedlungsentwicklung aufgrund der jüngsten Entwicklungen in den eidgenössischen Räten

Antwort der Regierung

Der Strassenverkehrslärm ist schweizweit und auch in Graubünden die dominierende Lärmquelle. Im Kanton Graubünden führen viele der historisch gewachsenen Verkehrsrouten durch Siedlungsgebiete. Trotz Verkehrsträgern wie National- und Umfahrungsstrassen ausserhalb von Siedlungen liegen die Lärmbelastungen in diesen Gebieten oft über den Immissionsgrenzwerten (IGW) der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41). Die IGW markieren die Schwelle der gesundheitlichen Gefährdung durch (Strassen-)Lärm. Die Gültigkeit dieser Schwelle wurde durch die Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLK) bestätigt, welche im Auftrag des Bundesrates die Lärmbelastungsgrenzwerte der Verkehrslärmarten überprüft hat. Im 2021 publizierten Bericht "Grenzwerte für Strassen-, Eisenbahn- und Fluglärm" hält die EKLK fest, dass die IGW des Strassenverkehrslärms aus wissenschaftlicher Sicht den Menschen in seinem Wohlbefinden genügend schützen – im Gegensatz zu den IGW des Flug- und Eisenbahnlärms. Werden die IGW überschritten, werden gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) die Anlageeigentümer (Bund, Kanton, Gemeinden) verpflichtet, ihre Strassen bezüglich Lärm zu sanieren. Dabei sind Massnahmen an der Quelle, wie beispielsweise lärm mindernde Strassenbeläge oder die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, denjenigen auf dem Ausbreitungsweg, wie beispielsweise Lärmschutzwände oder -wälle, vorzuziehen. Innerorts lassen sich letztere Massnahmen selten realisieren. Die Geschwindigkeitsreduktion stellt die «mildeste» Massnahme dar, da sie einfach umzusetzen und kostengünstig ist. Lärmarme Beläge zeigen zunächst eine Wirkung, die jedoch mit den Jahren abnimmt.

Zu Frage 1: Die Regierung steht dieser Absicht kritisch gegenüber. Sie gewichtet den Gesundheitsschutz höher als das individuelle Bedürfnis Einzelner, so schnell wie

möglich von A nach B zu kommen. Da in der Regel die Zeitersparnis gering ist, achtet die Regierung die Einführung von Tempo 30 innerorts grundsätzlich als verhältnismässige Lärmschutz- und Sicherheitsmassnahme. Es kommt hinzu, dass sich eine Geschwindigkeitsreduktion nicht nur positiv auf die Wohn- und Lebensqualität auswirkt, sondern darüber hinaus nachweislich die Verkehrssicherheit erhöht. Abgesehen davon ist der Regierung kein Bauprojekt bekannt, welches im Kanton Graubünden aufgrund von Lärmschutzvorgaben verhindert worden wäre.

Zu Frage 2: Die Regierung nimmt zu Revisionsvorlagen auf Bundesebene jeweils im Rahmen der entsprechenden Vernehmlassungsverfahren Stellung. Während der Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes lag der Einzelantrag Hurter noch nicht vor. In der vorparlamentarischen und der parlamentarischen Phase eines Geschäfts der eidgenössischen Räte bringt sich die Regierung bei Bedarf bilateral mit einzelnen oder im Rahmen des vierteljährlichen Treffens der Regierung mit allen Bündner Bundesparlamentariern ein. Bei diesen Treffen wurde der Einzelantrag Hurter, der mittlerweile vom Ständerat wieder gestrichen wurde, nicht thematisiert.

Zu Frage 3: Solange die Beratungen in den eidgenössischen Räten nicht abgeschlossen und diesbezüglich keine neuen Bestimmungen in Kraft getreten sind, haben die jüngsten Entwicklungen in den eidgenössischen Räten in Bezug auf die Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit als Lärmschutzmassnahme keinen Einfluss auf die laufenden Lärmsanierungsprojekte.

Zu Frage 4: Die Regierung hält sich an das geltende Recht und die darauf abgestützte Rechtsprechung, welche Tempo 30 als wirkungsvolle Lärmschutzmassnahme auch auf verkehrsorientierten Strassen zulässt.

Zu Frage 5: Zurzeit sieht die Regierung keine Veranlassung, verfügte Massnahmen zu widerrufen. Zudem würde dies die Rechtssicherheit beeinträchtigen, wenn die Regierung nach geltendem Recht beschlossene Massnahmen ohne Weiteres wieder aufheben würde.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin